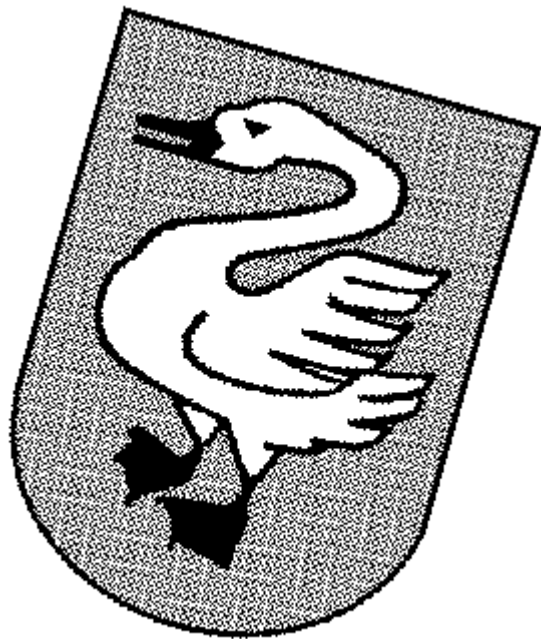
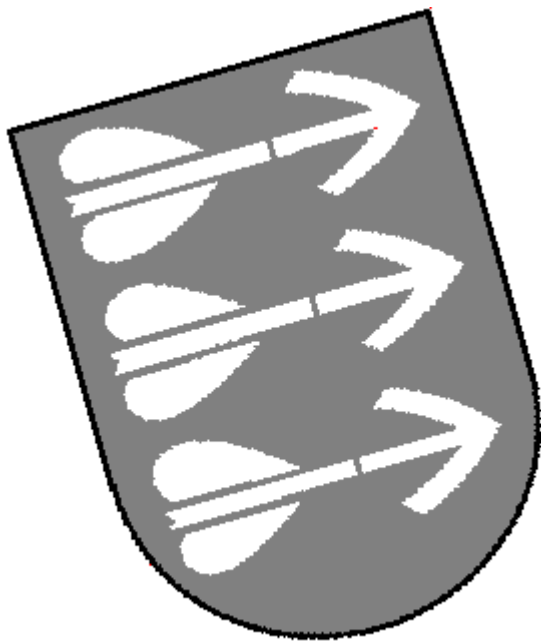


Politische Gemeinde Pfyn

# Gemeindeordnung



# INHALTSVERZEICHNIS

| <u>Abschnitt</u> | <u>Themenbereich</u>           | <u>Seite</u> |
|------------------|--------------------------------|--------------|
| I                | Grundsätze und Aufgaben        | 1            |
| II               | Gemeindegewalt                 | 1 / 2        |
| III              | Gemeindeversammlung            | 2 / 4        |
| IV               | Gemeinderat                    | 5 / 6        |
| V                | Kommissionen                   | 6            |
| VI               | Gemeindeammann                 | 7            |
| VII              | Verwaltung                     | 7 / 8        |
| VIII             | Wahlbüro                       | 8            |
| IX               | Geschäftsprüfungskommission    | 8 / 9        |
| X                | Rechtspflege                   | 9            |
| XI               | Straf- und Schlussbestimmungen | 9 / 10       |

## Grundsatz

**Im Zuge der Gleichstellung von Mann und Frau ist überall dort, wo in dieser Gemeindeordnung die männliche Form verwendet wird, die weibliche Form ohne Einschränkung anwendbar.**

## I. Grundsätze und Aufgaben

Stellung  
Autonomie

### Art 1

Die Politische Gemeinde Pfy (in der Folge Gemeinde genannt) ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes des Kantons Thurgau. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei. Sie umfasst das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Dettighofen und Pfy.

Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt. Sie ist Trägerin des Bürgerrechtes.

Aufgaben

### Art. 2

Die Gemeinde ist die verfassungsmässige Organisation zur Wahrung der Interessen der Einwohner. Sie fördert die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben. Sie arbeitet mit den Gemeinden der Region und mit dem Kanton zusammen.

Die Gemeinde besorgt die Angelegenheiten, die ihr vom Kanton oder vom Bund zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbstgewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Einwohner.

Organe

### Art. 3

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) die Gemeindebehörden, nämlich
  - der Gemeinderat
  - die Kommissionen
  - das Wahlbüro
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Steuerhoheit  
Abgaben

### Art. 4

Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Das kantonale Gesetz bestimmt Veranlagung und Bezug.

Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben einverlangen.

Die Gemeinde betreibt die gemeindeeigenen technischen Werke. Sie sollen finanziell selbsttragend sein.

## II. Gemeindegewalt

Grundsatz

### Art. 5

Alle Gemeindegewalt geht von den Stimmberechtigten aus.

Stimm- und Wahlrecht

### Art. 6

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts wird durch das kantonale Gesetz geregelt.

Urnenwahl

Art. 7

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeinderat;
- b) den Gemeindeammann;
- c) das Wahlbüro;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Unvereinbarkeit

Art. 8

Dem Gemeinderat, dem Wahlbüro und der Geschäftsprüfungskommission dürfen nachfolgende Personen nicht gleichzeitig angehören:

- Ehegatten
- Eltern und Kinder
- Geschwister
- verschwägte Personen
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- Grosseltern und Grosskinder
- Schwiegergrosseltern und Schwiegergrosskinder

Rücktritte

Art. 9

Die Mitglieder des Gemeinderates, des Wahlbüros und der Geschäftsprüfungskommission, die sich nicht mehr der Wiederwahl stellen, haben dies mindestens 4 Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Über Rücktrittsgesuche im Laufe der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.

Öffentlichkeit, Amtsgeheimnis

Art. 10

Rechtssetzende Erlasse müssen veröffentlicht werden. Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit. Amtlich publiziert wird in öffentlich zugänglichen Anschlagkasten.

Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden, Kommissionsmitglieder und Funktionäre im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.

### III. Gemeindeversammlung

Rechtssetzung

Art. 11

Die Gemeindeversammlung erlässt in Form von Reglementen Rechtssätze, namentlich über die Organisation der Gemeinde, die Werkbetriebe, die Gebühren, das Planen und Bauen, die Erschliessung, die Rechtsstellung und Besoldung des Personals oder über die weitere Aufgabenerfüllung.

Finanzbefugnisse

Art. 12

Die Gemeindeversammlung beschliesst über Voranschlag und Rechnung der Gemeinde und ihrer Werke. Sie setzt den Steuerfuss fest.

Sie beschliesst im eigenen Bereich über neu zu übernehmende Aufgaben, neue Ausgaben und über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit die finanzielle Kompetenz nicht beim Gemeinderat liegt.

Weitere  
Zuständigkeit

Art. 13

Die Gemeindeversammlung verleiht das Gemeindebürgerrecht. Diese Abstimmung ist geheim vorzunehmen.

Sie erteilt die Prozessvollmachten für Streitwerte über der Kompetenz des Gemeinderates.

Sie beschliesst über Expropriationen, den Beitritt zu Zweckverbänden und über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglement in ihre Zuständigkeit fallen.

Einberufung

Art. 14

Die Stimmberechtigten als oberstes Organ der Gemeinde versammeln sich zur Gemeindeversammlung:

1. bis Ende Februar zur Voranschlagsgemeinde;
2. bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde;
3. auf besondere Anordnung des Gemeinderates.

Begehren um Einberufung

Art. 15

Das Begehren auf Einberufung einer Gemeindeversammlung kommt zustande, wenn es von mindestens 20 % der Stimmberechtigten unterschrieben und der Gemeindekanzlei eingereicht worden ist. Im Begehren ist die Begründung für die Einberufung der Gemeindeversammlung anzuführen.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung spätestens zwei Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.

Einberufungsfrist

Art. 16

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher durch öffentliche und schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie Zustellung der Stimmausweise.

|  |   |
|--|---|
| Orientierung                           | <p>Art. 17</p> <p>Alle Geschäfte der Gemeindeversammlung sind durch den Gemeinderat mit mündlichem Bericht oder einer Botschaft samt Antrag vorzulegen.</p> <p>Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.</p>   |
| Traktanden                             | <p>Art. 18</p> <p>Von der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen. Art. 19 Abs. 2 bleibt vorbehalten.</p>  |
| Anträge ausserhalb der Traktandenliste | <p>Art. 19</p> <p>Anträge, die Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste betreffen und die von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Tragweite sind, gehen zur Prüfung und Berichterstattung innert nützlicher Frist an den Gemeinderat, sofern sie von der Gemeindeversammlung mit einfachem Mehr erheblich erklärt werden.</p> <p>Alle anderen Anträge ausserhalb der Traktandenliste werden sofort behandelt, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden dringlich erklärt werden.</p> <p>Erreichen sie aber nur eine einfache Mehrheit, so gehen auch sie zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.</p> |
| Offene und geheime Abstimmung          | <p>Art. 20</p> <p>Abstimmungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht die geheime Stimmabgabe vorschreibt oder die Versammlung gemäss nachstehendem Absatz dafür entscheidet.</p> <p>Wird geheime Abstimmung verlangt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.</p>  |
| Protokoll                              | <p>Art. 21</p> <p>Über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die Beschlüsse enthalten muss. Es ist der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.</p>  |
| Verfahren                              | <p>Art. 22</p> <p>Das Verfahren der Gemeindeversammlung richtet sich im übrigen nach dem kantonalen Gesetz .</p>  |

#### IV. Gemeinderat

Zusammensetzung,  
Form der Sitzung

##### Art. 23

Der Gemeinderat ist Kollegialbehörde und besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und sechs Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Während der im Zeitpunkt des Zusammenschlusses laufenden, sowie den beiden nachfolgenden Amtsdauern stehen Dettighofen mindestens zwei und Pfyng mindestens vier der sieben Gemeinderatssitze zu.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Zuständigkeit

##### Art. 24

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde. Er beaufsichtigt und entscheidet über alle Geschäfte der Gemeinde und der Werkbetriebe, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass von Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt
2. den Vollzug der Gesetze, Reglemente und Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie der Gemeinderatsverordnungen
3. die Einberufung der Gemeindeversammlung
4. die Unterbreitung des Voranschlages und dessen Vollzug
5. die Begutachtung und Vorlage der Jahresrechnung
6. die Verwaltung der Gemeindefinanzen und den Bezug von Steuern und Abgaben
7. die Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel
8. die Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen
9. die Handhabung der Feuer-, Flur- und Gesundheitspolizei
10. die Benützung öffentlicher Bauten und Anlagen
11. die Wahl
  - a) des Vize-Gemeindeammanns
  - b) der Beamten, Angestellten und Funktionäre
  - c) der Kommissionen und Delegationen, soweit sie nicht von anderen Instanzen gewählt werden
12. die Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten sowie der Funktionäre.

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Finanzbefugnis             | <p><b>Art. 25</b><br/>Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.-- und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000.--.</p> <p>Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszweckes sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken bis zu Fr. 150'000.--.</p> |
| Einberufung,<br>Abstimmung | <p><b>Art. 26</b><br/>Der Gemeinderat verhandelt auf Einladung des Gemeindeammanns oder auf Antrag von mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern.</p> <p>Die Beschlüsse des Gemeinderates bedürfen der Mitwirkung von mindestens vier Mitgliedern. Das Mehr der Anwesenden entscheidet; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>   |
| Dringende Geschäfte        | <p><b>Art. 27</b><br/>Über Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet der Gemeindeammann. Er orientiert den Gemeinderat darüber spätestens an der nächsten Sitzung.</p>   |
| Vollzugsübertragung        | <p><b>Art. 28</b><br/>Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre oder der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern Gesetz oder Reglement seine Zuständigkeit nicht ausdrücklich regelt.</p> <p>Die Weiterübertragung ist unzulässig.</p>  |
| Ausstand                   | <p><b>Art. 29</b><br/>Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.</p>   |
| Protokoll                  | <p><b>Art. 30</b><br/>Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.</p>  |



## V. Kommissionen

Kommissionen,  
Funktionäre

### Art. 31

Durch Reglemente oder Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates können Kommissionen oder Funktionäre bestellt und eingesetzt werden, die den Gemeinderat in besonderen Fragen beraten oder für ihn tätig sind.

Die Kommissionen oder Funktionäre haben keine Entscheidungsbefugnisse, ausser sie seien dazu ausdrücklich ermächtigt.

Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Funktionäre aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.

## VI. Gemeindeammann

Zuständigkeit

### Art. 32

Der Gemeindeammann leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung. Er beaufsichtigt das Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen, das Bauamt und die Werkbetriebe.

Er führt an den Gemeindeversammlungen, im Gemeinderat und an Behördenkonferenzen den Vorsitz.

Der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber führen für die Gemeinde die rechtsverbindliche Unterschrift.

Weitere  
Zuständigkeit

### Art. 33

Der Gemeindeammann entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung.

Er beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 2'000.-- und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 200.-- unter Orientierung des Gemeinderates.

Er kontrolliert die Arbeiten Dritter für die Gemeinde, prüft die Rechnungen und weist sie zur Zahlung an.

Dienstverhältnis

### Art. 34

Der Gemeindeammann untersteht der Dienst- und Besoldungsverordnung.

## **VII. Verwaltung**

Gemeindeschreiber

### **Art. 35**

Der Gemeindeschreiber kann aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden. Ist er nicht Mitglied des Gemeinderats, hat er lediglich beratende Stimme.

Er führt insbesondere die Protokolle der Gemeindeversammlungen, der Gemeinderatssitzungen und bei Wahlen und Abstimmungen. Er erstellt Protokollauszüge.

Er informiert die Öffentlichkeit über Verhandlungen des Gemeinderates oder die Verwaltungstätigkeit, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Kassier

### **Art. 36**

Der Kassier führt die gesamte Buchhaltung und die Kasse, betreibt das Steuerinkasso und erstellt die Jahresrechnung. Er bereitet den Voranschlag vor.

Organisation

### **Art. 37**

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation und genehmigt die Pflichtenhefte für die Angestellten.

Dienstverhältnis,  
Unvereinbarkeit

### **Art. 38**

Das Dienstverhältnis der Angestellten wird durch die Dienst- und Besoldungsverordnung festgelegt.

Beamte und Angestellte dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.

## **VIII. Wahlbüro**

Zusammensetzung

### **Art. 39**

Das Wahlbüro besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich:

- a. dem Gemeindeammann als Präsidenten;
- b. dem Gemeindeschreiber als Aktuar;
- c. 5 weiteren Mitgliedern und 2 Suppleanten.

Der Gemeinderat kann zur Resultatermittlung zusätzliche Hilfskräfte aufbieten.

## **IX. Geschäftsprüfungskommission**

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Zusammensetzung               | Art. 40<br>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.<br><br>Sie konstituiert sich selbst.  |
| Aufgaben                      | Art. 41<br>Die Geschäftsprüfungskommission prüft die gesamte Verwaltungstätigkeit, das Finanzgebaren, die Buchhaltungen und die Jahresrechnungen.  |
| Rechnungsprüfung durch Dritte | Art. 42<br>Der Gemeinderat kann auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission die Buchhaltungen und Jahresrechnungen durch eine fachlich versierte, unabhängige externe Revisionsstelle überprüfen lassen. Diese berichtet dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit. |
| Berichterstattung, Anträge    | Art. 43<br>Die Geschäftsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung. Sie kann Anträge über Voranschlag und Steuerfuss stellen.   |
| Anregungen, Beratungen        | Art. 44<br>Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeinderat von sich aus Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen verlangen.   |

## **X. Rechtspflege**

|        |   |
|--------|---|
| Rekurs | Art. 45<br>Gegen Entscheide des Gemeindeammanns oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben.<br><br>Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder durch einen Entscheid des Gemeinderates berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen bei der zuständigen kantonalen Instanz Rekurs erheben, wenn der Beschluss oder Entscheid der Verfassung, einem Gesetz, einer Verordnung, einem Reglement oder einem grundsätzlichen Gemeindebeschluss widerspricht.<br><br>Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten anfechten. |
|--------|---|

Rekurs gegen Wahlen und Abstimmungen

**Art. 46**

Stimmberechtigte können wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechtes einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen innert fünf Tagen nach dem Abstimmungstag beim zuständigen Departement Rekurs erheben.

Rügepflicht

**Art. 47**

Vermutete Rechtsverletzungen sind unverzüglich nach deren Kenntnis, bei Gemeindeversammlungen in der Versammlung selbst, zu rügen.

## **XI. Straf- und Schlussbestimmungen**

Bussen

**Art. 48**

Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen Entscheide der Behörden nach Gesetz mit Busse bestrafen.

Änderung der Gemeindeordnung

**Art. 49**

Änderungen der Gemeindeordnung können jederzeit mit Mehrheit durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Inkrafttreten

**Art. 50**

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Zeitpunkt der Bildung der Politischen Gemeinde Pfyn in Kraft.

Von der Versammlung der zukünftigen Politischen Gemeinde Pfyn am 25. Juni 1997 genehmigt:

Der Gemeindeammann: K. Helg

Der Gemeindeschreiber: R. Wyss

Vom Regierungsrat genehmigt: am 8. Juli 1997 mit RRB-Nr. 622